

Bekanntmachung zur Ausführregelung 6/42

Betr.: Merkblatt-Änderung

Im Merkblatt (3. Ausgabe) vom 1. September 1939 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Ziffer 320 (Seite 5) erhält folgende Neufassung: „Das deutsche Reichsgebiet einschließlich der badischen Zollausschlußgebiete und Helgolands, das Protektorat Böhmen und Mähren, das Generalgouvernement, die besetzten niederländischen Gebiete, alle besetzten Ostgebiete und Griechenland.“

Anlage I (Seite 13), 2 h, dritter Absatz, erhält folgende Neufassung: „Gegenstände, die zu gesenkten Ladenpreisen ins Ausland geliefert werden, dürfen in das Deutsche Reich, das Protektorat Böhmen und Mähren, das Generalgouvernement, die besetzten niederländischen Gebiete, alle besetzten Ostgebiete und Griechenland nicht wieder eingeführt werden.“

Berlin SW 68, den 8. Juli 1942

Friedrichstraße 31

Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels
i. A.: Eichhorn

Dr. Werner Köther

Arbeitsvereinfachungen in der Verlagsbuchbinderei

Die Notwendigkeit, auf allen Gebieten der Fertigung zu einer Konzentration und Vereinfachung zu kommen, hat auch in der Verlagsbuchbinderei zu einer Anweisung des Leiters der Fachgruppe Industrielle Buchbinderei v. 20. April 1942 geführt, welche nachstehend wiedergegeben wird. Die *Anweisung*, die am 1. Mai 1942 in Kraft getreten ist, schreibt bindend eine Reihe von *Herstellungsvereinfachungen bei der buchbinderischen Herstellung von Büchern und Broschüren* vor. Grundsätzlich ist hierbei an die übliche Verlagsproduktion gedacht, während besonders hochwertige Bücher, namentlich rein wissenschaftliche (nicht auch populär-wissenschaftliche) Werke, allgemein oder auf Grund besonderer Bestimmungen von den Herstellungsvereinfachungen ausgenommen sind bzw. ausgenommen werden können.

Die *übliche* Buchproduktion soll unter allen Umständen im Rahmen der Anweisung durchgeführt werden, so daß grundsätzlich Ausnahmegenehmigungen für Abweichungen nicht erteilt werden sollen. Nur soweit es sich im Rahmen der normalen Buchproduktion um Bücher von besonders großem Format, von ungewöhnlicher Buchblockstärke oder für überdurchschnittliche Beanspruchung handelt, besteht in Einzelfällen die Möglichkeit, durch Ausnahmegenehmigungen von der Anweisung abweichende Herstellung zuzulassen.

Die bindende Anweisung über Arbeitsvereinfachungen in der Lohn- und Verlagsbuchbinderei hat eine Ergänzung durch *Richtlinien* erfahren, welche zusätzliche Arbeitsvereinfachungen betreffen, die nach der Natur der Sache nicht ohne weiteres verbindlich angeordnet werden können. Die Beachtung dieser Ergänzungen liegt jedoch ebenso wie die Einhaltung der Anweisung im Interesse der Buchwirtschaft, damit weitgehendst Arbeitskräfte und Rohstoffe eingespart werden können.

Selbstverständlich beziehen sich Anweisung und ergänzende Richtlinien nicht auf jeden einzelnen Arbeitsgang der Buchherstellung, sondern greifen nur da ein, wo unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Arbeitsvereinfachung bedingt und auch durchführbar ist. Die Richtlinien beziehen sich zu einem Teil auf solche Vereinfachungen, die schon bei der Drucklegung des Werkes bedacht werden müssen, damit sie später bei der Buchherstellung durchgeführt werden können. Es ist daher erforder-

Nachweis der Verkaufsberechtigung für Presseerzeugnisse

Auf Grund der Aufforderung der Verlage bzw. sonstigen Lieferanten, die Berechtigung zum Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften nachzuweisen, haben viele Einzelhandelsstellen erst jetzt ihre Anmeldung vorgenommen. Den Antragstellern ist daraufhin ein Aufnahmeformular zugegangen unter gleichzeitiger Erteilung eines vorläufigen Berechtigungsscheins.

Hierzu muß nun festgestellt werden, daß in größerem Umfange das Aufnahmeformular zum Teil trotz Erinnerungen nicht zurückgegeben worden ist. In anderen Fällen sind sonstige erforderlich gewesene Rückfragen nicht beantwortet worden. Infolge dieser Säumnis können die schwebenden Eingliederungsverfahren nicht durchgeführt werden, so daß wir an dieser Stelle die in Frage kommenden Einzelhandelsstellen nochmals auffordern, die angeforderten Unterlagen nunmehr unverzüglich an uns einzureichen. Erinnerungen in Einzelfällen werden nicht mehr ergehen.

Einzelhandelsstellen, die auch dieser Aufforderung nicht nachkommen, müssen damit rechnen, daß der ihnen für die Zwischenzeit erteilte vorläufige Berechtigungsausweis für ungültig erklärt wird, so daß ihre weitere Belieferung mit Zeitungen und Zeitschriften nicht mehr erfolgen kann.

Fachschaft des deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels in der Reichspressekammer, Berlin W 62, Keithstraße 39

lich, daß der Verleger schon vor der Drucklegung sich mit der Buchbinderei in Verbindung setzt, damit die Herstellung im Rahmen der Anweisung und der Richtlinien durchgeführt werden kann und Schwierigkeiten vermieden werden, welche durch nicht rechtzeitige Anpassung an die Herstellungsvorschriften entstehen können. Soweit in Sonderfällen Ausnahmegenehmigungen beantragt werden sollen, sind diese von der Buchbinderei zu stellen, welche die Bindearbeit übernehmen soll.

Anweisung des Leiters der Fachgruppe Industrielle Buchbinderei der Wirtschaftsgruppe Papierverarbeitung vom 20. April 1942 über Herstellungsvereinfachungen in der Lohn- und Verlagsbuchbinderei

Auf Grund des § 16 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 1194) erlasse ich mit Zustimmung des Leiters der Wirtschaftsgruppe Papierverarbeitung folgende Anweisung:

§ 1

Herstellungsvereinfachungen

Bei der buchbinderischen Herstellung von Büchern und Broschüren sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Blätter, Bilder, Karten, Pläne.

a) Falzen

Das Falzen von Blättern, Bildern, Karten oder Plänen darf nur nach *Maschinenfalzschema* ausgeführt werden.

b) Kleben und Einstecken

Das Einfügen bzw. Kleben von Blättern, Bildern, Karten oder Plänen an bestimmter Stelle des geschlossenen Bogens ist bei nichtwissenschaftlichen Büchern unzulässig, solche Teile sind entweder auf Bogen aufzukleben oder als gefaltete Bogen umzulegen oder in der Bogenmitte einzustecken.

2. Vorsätze

Vorsätze sind ohne sichtbaren Falz in einfachster Form herzustellen.

3. Heften

Das Heften hat bei sparsamsten Gazezuschnitt, gegebenenfalls unter Verwendung von *Gazestreifen* zu erfolgen.

4. Buchblockecken

Das Runden der Ecken am Buchblock ist unzulässig.